

Gemeinde Salem 11/2017
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 16.05.2017

- Anwesend als Vorsitzender:** Bürgermeister Härle
18 Gemeinderäte
- als Schriftführer:** Gemeindeamtsrätin Stark
- außerdem anwesend:** Ortsreferentin Schweizer
Ortsreferent Gindele
Ortsreferentin Notheis
Ortsreferent Bosch
Ortsreferent Lutz
Amtsleiter Lissner
Amtsleiterin Nickl
Amtsleiter Skurka
- Gäste:** Herr Kasteel, Allevo Kommunalberatung
- entschuldigt:** Gemeinderat Hoher
Gemeinderat Günther
Gemeinderätin Hefler
Gemeinderätin Karg
Ortsreferentin Gruler
Ortsreferent Waggerhauser
- Beginn:** 18.00 Uhr **Ende:** 19.15 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

1. Beteiligung von Umlandgemeinden an den Investitionen zur Einrichtung und zum Ausbau der Gemeinschaftsschule Salem einschließlich Sportanlagen – Antrag auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses
2. Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Neufassung der Satzung - Satzungsbeschluss
3. Festlegung von neuen Straßennamen für die Erschließungsstraße in der Neuen Mitte und eine Straße im Teilort Neufrach

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 3 beurkunden:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 16.05.2017

§ 1

öffentlich

Beteiligung von Umlandgemeinden an den Investitionen zur Einrichtung und zum Ausbau der Gemeinschaftsschule Salem einschließlich Sportanlagen – Antrag auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung vom 20.09.2016 ausführlich über die rechtliche Situation bezüglich einer möglichen Beteiligung der Umlandgemeinden an der Einrichtung und am Ausbau der Gemeinschaftsschule Salem informiert. Auf diese Unterlagen wird ausdrücklich verwiesen.

Der Gemeinderat hat damals einstimmig beschlossen:

1. Die Verwaltung zu beauftragen, bei den Nachbargemeinden, die Schülerinnen und Schüler an das Bildungszentrum Salem senden, förmlich die Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einzufordern.
2. Mit den Nachbargemeinden sollen über die konkrete Ausgestaltung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Verhandlungen aufgenommen werden.

Diesem Auftrag ist die Verwaltung mit Schreiben vom 08.12.2016 an folgende Städte und Gemeinden nachgekommen:

Gemeinde Heiligenberg, Stadt Überlingen, Stadt Markdorf, Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, Gemeinde Deggenhausertal, Gemeinde Bermatingen, Gemeinde Frickingen, Stadt Meersburg, Gemeinde Oberteuringen, Gemeinde Herdwangen-Schönach.

Im Schreiben wurde ausführlich die rechtliche Situation für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Allgemeinen und im Detail, bezogen auf die Gemeinde Salem dargestellt. Daneben wurden die aktuell erforderlichen und in naher Zukunft anstehenden Maßnahmen skizziert. Die Dringlichkeit und das öffentliche Bedürfnis für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend der Vorgaben des Schulgesetzes wurden eindringlich erläutert. Gleichzeitig wurde signalisiert, dass eine eventuelle Kostenaufteilung sich grundsätzlich an der Zahl der aus der jeweiligen Gemeinde stammenden Schülerinnen und Schüler bemessen sein soll, so dass auf keine der Gemeinden unverhältnismäßige Kosten zukommen würden. Als Anlage wurden die jeweiligen Schulstatistiken vom 19.10.2016 aller Schularten, eine Zusammenfassung mit Darstellung des Auswärtigenanteils, sowie die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 09.06. und 08.12.2015, sowie vom 10.05.2016 nebst Anlagen beigelegt. Hierin sind sämtliche angedachten Maßnahmen mit Kostenschätzung und Refinanzierung dargestellt. Daneben wurde das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule Salem erläutert. Zusätzlich wurde ein Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen beigelegt, nachdem die aktuelle Schulbaumaßnahme nach Nr. 17 Punkt 3 der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung erforderlich gehalten wird und die jeweiligen Zuschussmittel dargestellt worden sind.

Aus den jeweiligen Präsentationen und Gemeinderatsprotokollen hat sich auch ergeben, dass nach einer Begehung des Sicherheitsbeauftragten, insbesondere im Bereich der naturwissenschaftlichen Räume, Verhältnisse in den Schulräumen vorhanden waren, die in dieser Form nicht weiter bestehen bleiben konnten und insofern auch die Dringlichkeit der Maßnahmen nochmal untermauert haben.

Mit Schreiben vom 30.01.2017 (Anlage 38) haben alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der betroffenen Gemeinden dargelegt, dass sie keine Zustimmung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gemeinschaftsschule Salem erteilen können, da die Voraussetzungen für eine freiwillige Beteiligung als nicht gegeben angesehen werden. Eine Begründung bzw. Argumente, die gegen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsschule Salem sprechen, wurden nicht genannt.

Aus der Presse waren teilweise Argumente der Nachbargemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Diskussionen in den Gemeinderäten zu entnehmen. Auf diese sollen im Folgenden kurz eingegangen werden.

1. Keine Kostenbeteiligung an bereits begonnenen Maßnahmen

Es war zu lesen, dass eine Kostenbeteiligung an den gerade laufenden Maßnahmen nicht gegeben sei, weil die Nachbargemeinden keine Einflussnahmemöglichkeiten auf diese Maßnahmen gehabt hätten. In tatsächlicher Hinsicht kann dies zumindest für die Nachbargemeinden Frickingen, Heiligenberg und Uhldingen-Mühlhofen ausgeschlossen werden. Mit den Nachbargemeinden besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Haupt- bzw. Werkrealschule und die Realschule am Bildungszentrum. Die Nachbargemeinden wurden über die Maßnahmen auch informiert und es wurden entsprechende Beschlüsse im Schulausschuss gefasst.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch die rechtliche Würdigung. Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz sind die Nachbargemeinden zu einem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, wenn hierfür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Dieses öffentliche Bedürfnis und die Dringlichkeit ist entsprechend dem Grundsatzurteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart, schulrechtlich und nicht finanztechnisch auszulegen. Dementsprechend können sich eventuelle Mitspracherechte von Nachbargemeinden allenfalls auf schulrechtliche Fragen beziehen. Dabei kommt es entsprechend der Aussagen des Verwaltungsgerichts Stuttgart lediglich darauf an, ob eine Maßnahme, die die laufende Unterhaltung übersteigt, akut und aktuell ansteht. Dies erfordert nach unserer Einschätzung nicht mit der Maßnahme erst zu beginnen, wenn sämtliche Phasen zur Beteiligung in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits durchlaufen sind. Entsprechend der Ausführung des Verwaltungsgerichts Stuttgart ist es Sache des Schulträgers, über eine Maßnahme und ihren Beginn zu entscheiden. Ein Nachteil für die Nachbargemeinden entsteht dadurch nicht. Die Erforderlichkeit des Bauvorhabens wurde entsprechend Ziffer 17 Punkt 3 der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung mit der Oberen Schulaufsichtsbehörde abgeklärt.

2. Dringendes öffentliches Bedürfnis liegt erst nach fünf Jahren vor.

Die Gemeinde Salem hat die Gemeinschaftsschule am Bildungszentrum Salem zum Schuljahr 2014/2015 eingerichtet. Vorher gab es eine Hauptschule bzw. Werkrealschule und eine Realschule, die nun im Jahr 2020 auslaufen werden. Nach Ansicht der Nachbargemeinden kann ein dringendes öffentliches Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erst dann gegeben sein, wenn die Schule bereits fünf Jahre besteht und in diesen fünf Jahren der Anteil Auswärtiger jeweils mehr als 50 % betragen hat. Weder das Verwaltungsgericht

Stuttgart noch der VGH stellen ein derart starres Kriterium auf. Vielmehr führt das Verwaltungsgericht Stuttgart in seinem Grundsatzurteil nunmehr aus: „Nach Auffassung der Kammer liegt ein solches öffentliches Bedürfnis für eine Schule jedenfalls dann immer vor, wenn es zum maßgeblichen Zeitpunkt der Anteil auswärtiger Schüler an dieser Schule über die Dauer von mindestens fünf Jahren mehr als 50 % betrug. Wenn eine Schule zu mehr als 50 % von auswärtigen Schülern besucht wird, zeigt sich dies darin, dass der Schulträger überwiegend Aufgaben erfüllt, die nicht zu seinen eigenen Aufgaben gehört. Wenn dies über einen Zeitpunkt von mindestens fünf Jahren der Fall war, zeigt dies weiter, dass es sich nicht nur um ein vorübergehendes Phänomen handelt.“

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Anteil der auswärtigen Schüler an der erst im Jahr 2014/2015 eingerichteten Gemeinschaftsschule der Gemeinde Salem noch nicht über fünf Jahre lang über 50 % liegen kann. Dies kann jedoch nicht bedeuten, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis für einen öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gemeinschaftsschule erst nach Ablauf von fünf Jahren seit der Einrichtung der Gemeinschaftsschule nachgewiesen werden kann. Vielmehr hat die Gemeinde Salem das dringende öffentliche Bedürfnis gegenüber den Nachbargemeinden damit begründet, dass seit Bestehen der Gemeinschaftsschule der Anteil auswärtiger Schüler über 50 % lag und nicht zu erwarten ist, dass sich der Anteil auswärtiger Schüler künftig reduzieren wird. Diese Prognose wurde zudem durch die Schulstatistiken der Werkrealschule und der Realschule gestützt. Damit ist hinreichend belegt, dass der Auswärtigenanteil von mindestens 50 % kein vorübergehendes Phänomen ist. Es muss demnach auch nicht länger abgewartet werden. Im Übrigen können zwischenzeitlich bereits die Anmeldezahlen für das vierte Jahr der Gemeinschaftsschule Salem vorgelegt werden. Zum einen hat sich hier die stabile Vierzügigkeit der Gemeinschaftsschule bestätigt. Zum anderen hat sich der Auswärtigenanteil gerade in diesem Anmeldejahr auf über 60 % erhöht.

Nach Auffassung der Verwaltung wären auch bei einem etwas geringeren Anteil von Auswärtigen die Voraussetzung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegeben. Im Urteil des VG Stuttgart wurde dargelegt, dass das öffentliche Bedürfnis bei einem Auswärtigenanteil von 50 % jedenfalls völlig unstrittig vorliegt.

3. Kostenbeteiligung von Nachbargemeinden mit allen Schularten vor Ort

Teilweise stammen die Schülerinnen und Schüler (in Zukunft Schüler) der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Salem aus Nachbargemeinden, in denen durch die Nachbargemeinde selbst oder den Landkreis alle Schularten eingerichtet sind. Diese Nachbargemeinden halten sich deshalb nicht für verpflichtet, mit der Gemeinde Salem eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Diese Rechtsansicht überzeugt nicht. Nach § 28 Abs. 1 Schulgesetz ist grundsätzlich jede Gemeinde geborener Schulträger unter anderem auch einer Gemeinschaftsschule. Für die Gemeinschaftsschule und für die anderen weiterführenden Schulen gibt es keine Schulbezirke, sondern es herrscht Schulwahlfreiheit. Die Aufnahme eines Schülers darf nach § 88 Abs. 4 Satz 1 Schulgesetz nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Schüler nicht am Schulort wohnt. Selbst soweit eine Nachbargemeinde eine eigene Gemeinschaftsschule eingerichtet hat, dürfen die Schüler dieser Nachbargemeinden grundsätzlich die Gemeinschaftsschule der Gemeinde Salem besuchen. Mit dieser Schulwahlfreiheit begründet die Rechtsprechung das Recht und die Notwendigkeit alle Nachbargemeinden mit ins Boot zu holen, deren Einwohner die Schule mit mindestens einem Schüler besuchen. Dabei ist jede Schulart

separat zu betrachten. Dies bedeutet im Ergebnis, dass eine Gemeinde eine Schulträgerpflicht nur insoweit erfüllt, wie die eigenen Schüler tatsächlich die Schule der Schulträgergemeinde besuchen. Soweit die Schüler der Nachbargemeinden dagegen die Gemeinschaftsschule der Gemeinde Salem besuchen, tritt an die Stelle der eigenen Schulträgerschaft eine Beteiligung an den sächlichen Schulkosten der Schulträgergemeinde Salem. Dies gilt erst recht dann, wie im Fall der Stadt Markdorf, wenn die Schulart nicht von der Nachbargemeinde, sondern vom Landkreis getragen wird, der sich wiederum zu einem Großteil über die Kreisumlage aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden finanziert.

Die von der Gemeinde Salem versandten Unterlagen und die Rückmeldung der Nachbargemeinden wurden dem Regierungspräsidium als auch mit dem Kultusministerium zur Verfügung gestellt und persönlich mit den Zuständigen besprochen.

Für die erste Phase des Verfahrens nach § 31 Schulgesetz sind nach Auffassung der obersten und der oberen Schulaufsichtsbehörde folgende Dinge zu beachten:

1. Die Schulstandortgemeinde hat einen Kostenrahmen zu erarbeiten und es sind die auswärtigen Schülerzahlen festzustellen.
2. Auf der Basis ist durch den Gemeinderat der Schulstandortgemeinde ein Beschluss zu fassen, dass und welche Gemeinden zur Mitfinanzierung herangezogen werden sollen, da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung der Gemeinde handelt.
3. Es muss mit allen Umlandgemeinden die Schüler entsenden wegen einer Kostenbeteiligung verhandelt werden. Eine Erheblichkeitsschwelle gibt es nicht.
4. Von den Umlandgemeinden ist eine Äußerung abzugeben, ob sie sich an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligen oder nicht.

Nach Aussage des Regierungspräsidiums und des Kultusministeriums ist diese Phase durch die Gemeinde Salem vorbildlich abgearbeitet worden. Insofern kann nach Abschluss dieser Phase das Verfahren gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz den nächsten Schritt tun und die Gemeinde Salem als Schulträgerin einen Antrag auf Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses durch das Kultusministerium stellen.

Diesem Antrag muss erneut ein Gemeinderatsbeschluss der Schulstandortgemeinde zugrunde liegen.

Sofern die oberste Schulaufsichtsbehörde das dringende öffentliche Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bejaht, kann die Gemeinde Salem im Konsens mit den Nachbargemeinden eine derartige Vereinbarung abschließen. Sollte dies nicht möglich sein, kann sich die Schulträgergemeinde dann an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wenden.

Sofern das dringende öffentliche Bedürfnis nicht gesehen wird, steht der Gemeinde Salem der Klageweg offen. Hierüber müsste der Gemeinderat zu gegebener Zeit erneut Beschluss fassen.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Kultusministerium einen Antrag auf Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung und zum Ausbau der Gemeinschaftsschule Salem einschließlich Sportanlagen zu stellen.
2. Der Antrag soll die von den Nachbargemeinden gemachten Feststellungen aufgreifen und behandeln. Darüber hinaus ist das öffentliche Bedürfnis und die Dringlichkeit der Maßnahme nochmals ausführlich gegenüber dem Kultusministerium darzustellen und nachzuweisen.

III. Aussprache

GR Fiedler erkundigt sich, ob alle Gemeinden, aus denen Schüler das Bildungszentrum besuchen, bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mitwirken würden, wenn das dringende öffentliche Bedürfnis festgestellt würde.

Der Vorsitzende erläutert, dass dies für den Schulstandort in Salem gelten würde. Dann muss aber im Einzelnen mit den Kommunen noch verhandelt werden, welche sich an einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung beteiligen.

Auf Anfrage von GR Fiedler bestätigt AL Lissner, dass die Gemeinde Salem auch für Schüler, die eine auswärtige Schule besuchen, bezahlen müsste, wenn an dieser Schule die Voraussetzungen für das dringende öffentliche Bedürfnis vorliegen.

GR Jehle führt aus, dass Salem selbst schuld ist an der derzeitigen Situation, nachdem durch Einrichtung der Gemeinschaftsschule der Schulverbund aufgelöst wurde. Er selbst geht davon aus, dass an der Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden kann, weil die notwendige Schülerzahl nicht erreicht werden kann. GR Jehle hält es auch für bedenklich, wenn Salem den Nachbarkommunen gegenüber ankündigt, dass der Rechtsweg beschritten werden soll, wenn sie einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung nicht freiwillig zustimmen. Damit hat die Gemeinde Salem die Kommunalpolitiker in der Raumschaft „vor den Kopf gestoßen“. GR Jehle spricht sich dafür aus, den „Fehler“ einzugestehen und sich künftig auf den Betrieb der Gemeinschaftsschule zu konzentrieren.

Der Vorsitzende erwidert, ob Herr Jehle mit seinen Aussagen die Interessen der Gemeinde oder der Partei vertritt.

GR Jehle betont, dass er zur Gemeinschaftsschule immer schon seine Meinung geäußert hat. Die Vorwürfe des Vorsitzenden weist er zurück.

Dieser führt aus, dass sich die Gemeinde Salem klar für die Gemeinschaftsschule entschieden hat und diese seither auch sehr erfolgreich betrieben wird. Die Eltern haben zu Recht die Erwartung, dass auch ein Abitur an der Gemeinschaftsschule Salem abgelegt werden kann, bzw. dass die Gemeinde sich intensiv darum bemüht, dieses Ziel zu erreichen. Der Vorsitzende betont, dass man das weitere Verfahren abwarten sollte, bevor man Aussagen zu den Chancen einer gymnasialen Oberstufe macht. Er weist auch darauf hin, dass die Verwaltung ständig im Kontakt mit den Nachbargemeinden ist, die Salem die Vorgehensweise bei der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung auch nicht übel nehmen. Es ist völlig normal, dass sich keine Gemeinde freiwillig an einem Schulverbund beteiligt, deshalb gibt es auch klare Verfahrensvorschriften im Schulgesetz. Der Vorsitzende hält es auch für richtig, dass sich die Nachbargemeinden einbringen müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn

beispielsweise die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen mit 8.000 Einwohnern nur noch eine Grundschule betreibt und die anderen Schulträgeraufgaben den Nachbargemeinden überlässt. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es im Kindergartenbereich klare Regelungen für die finanzielle Beteiligung der Nachbarkommunen gibt. Dies würde er auch im Schulbereich für sinnvoll halten.

GR Schlegel erinnert daran, dass sich der Gemeinderat mehrheitlich für die Gemeinschaftsschule entschieden hat, weil sich die Rahmenbedingungen für Werkreal- und Realschule geändert hatten. Sie ist nach wie vor davon überzeugt, dass dieser Weg richtig war, wobei sie auch die Möglichkeit der gymnasialen Oberstufe nicht einfach aufgeben möchte. Wenn die Gemeinschaftsschule weiterhin gut arbeitet, werden sich die Eltern für diese Schule entscheiden und dann steigen auch die Chancen auf Einrichtung der Oberstufe. Die Klärung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses ist ein notwendiger Schritt um Rechtsklarheit für den Schulverbund zu bekommen.

GR Lenski weist darauf hin, dass die Gemeinderäte, die alle keine Juristen sind, die Argumentation der Verwaltung nicht bewerten kann. Deshalb ist es sinnvoll, dass das Ministerium das öffentlich-rechtliche Bedürfnis prüft. Nachdem der Vorsitzende dargestellt hat, dass das Vorgehen gegenüber den Nachbargemeinden für diese kein „Affront“ darstellt, ist es sicher richtig, dass Verfahren weiter zu verfolgen.

GR Gagliardi wirbt für eine außergerichtliche Einigung mit den Nachbargemeinden. Er betont, dass es möglich sein muss, in der Gemeinderatssitzung kontroverse Meinungen zu äußern und versteht, dass Gemeinderat Jehle sich gegen den Vorwurf des Vorsitzenden wehrt.

GR Eglauer hält es für selbstverständlich, dass die Nachbargemeinden sich an der Finanzierung der Gemeinschaftsschule beteiligen sollten, nachdem sich lediglich die Schulform geändert hat. Die Schülerzahlen zeigen, dass die Eltern die Gemeinschaftsschule annehmen.

GR König betont ebenfalls, dass im Gemeinderat jeder seine Meinung frei äußern können sollte. Er spricht sich dafür aus, in einer weiteren Gesprächsrunde mit den Nachbarkommunen für eine freiwillige Einigung zu werben, da es auch für die Gemeinschaftsschule wichtig ist, dass die Kommunen auf einer „positiven Ebene“ zusammen arbeiten.

Er stellt deshalb den

A N T R A G,

die Verwaltung zu beauftragen, nochmals mit den Nachbargemeinden über einen freiwilligen Zusammenschluss zu verhandeln.

GR Frick würde es bedauern, wenn die Möglichkeit der gymnasialen Oberstufe ohne weiteres aufgegeben würde. Den Antrag von GR König hält er nicht für sinnvoll, da keine Gemeinde freiwillig für eine Einrichtung in einer Nachbarkommune bezahlen wird. Es muss deshalb eine Regelung von der übergeordneten Behörde getroffen werden.

Der Vorsitzende betont ebenfalls, dass weitere Gespräche nichts mehr bringen werden, da deren Ergebnis bereits vorher feststeht. Die Nachbargemeinden werden erst dann wieder Gesprächsbereitschaft zeigen, wenn das öffentliche Bedürfnis vom Ministerium festgestellt wurde.

Über den Antrag von GR König wird nun wie folgt abgestimmt:

Ja:	4
Nein:	15

Der Antrag ist somit abgelehnt.

IV. **Beschluss**

Dem Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich zu entsprechen.

Ja:	17
Nein:	2
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 16.05.2017

§ 2

öffentlich

Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Neufassung der Satzung - Satzungsbeschluss

I. Sachvortrag

Die derzeitige Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften stammt aus dem Jahr 2001. Darin ist die Unterbringung von Obdachlosen geregelt, ebenso die Höhe der Benutzungsgebühren.

Die Flüchtlingskrise und die damit verbundene Verpflichtung der Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung erforderte eine Überarbeitung bzw. Anpassung der Satzung. Zudem ist es auch geboten, die Benutzungsgebühren anzupassen.

In der vorliegenden Kalkulation werden die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine einheitliche öffentliche Einrichtung behandelt. Eine gebührenrechtliche Unterscheidung nach Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften erfolgt nicht, da es sich nach der neu zu verabschiedenden Satzung um eine gemeinsame öffentliche Einrichtung handelt.

Mit der Gebührenkalkulation wurde die Fa. Allevo Kommunalberatung beauftragt. Die Verwaltung hat sich dabei für eine flächenbezogene Gebühr ausgesprochen. In dieser Gebühr sind die Betriebskosten eingeschlossen. Dieses Berechnungsmodell erleichtert im Gegensatz zu personenbezogenen Berechnungsmodellen bei späteren Belegungsänderungen den Verwaltungsaufwand und lag auch schon der alten Satzung zugrunde.

Anzumerken ist noch, dass auf Empfehlung des Landratsamtes Bodenseekreis ein Passus in die Satzung aufgenommen wurde, wonach die Benutzungsgebühren maximal in Höhe der festgelegten Mietobergrenzen des Landratsamtes erhoben werden (Anwendung der im sogenannten schlüssigen Konzept festgelegten Mietobergrenzen). Es könnte beispielsweise der Fall eintreten, dass die in der Satzung festgelegten Benutzungsgebühren höher sind als die Erstattung durch das Landratsamt nach dem schlüssigen Konzept. Bei dieser Differenz würde es sich um eine nicht ausgeglichene Gebührenschuld der eingewiesenen Personen gegenüber der Gemeinde handeln. Über diese Forderung hätte die Gemeinde dann im Einzelfall zu entscheiden (Erlass, Stundung etc.). Beispielhafte Berechnungen haben zwar ergeben, dass die zu erhebenden Benutzungsgebühren selten über der vom Landratsamt festgelegten Mietobergrenzen liegen würden. Ein entsprechender Passus in der Satzung würde aber eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall erübrigen. Aus Gleichbehandlungsgründen gilt dies auch für andere Gebührenschuldner (z.B. Obdachlose).

Ein Vertreter der Fa. Allevo wird die Gebührenkalkulation in der Sitzung erläutern.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Gebührenkalkulation für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zuzustimmen.
2. Der neuen Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Anlage 39) zum 01.06.2017 zuzustimmen

III. Aussprache

Herr Kasteel erläutert ausführlich die Gebührenkalkulation (Anlage 40).

GR Unger erkundigt sich, ob sich die errechnete Gebühr auf den Mietpreisspiegel auswirkt.

Herr Kasteel verneint dies und erläutert, dass die Gebühr für die Abrechnung der Sozialleistungen mit dem Landratsamt angewendet wird, wobei eine Deckelung des Mietpreises durch die Mietobergrenze des Landkreises erfolgt.

GR König gibt zu bedenken, dass für die qualitativ eher minderwertigen Wohnungen doch ein recht hoher Mietpreis errechnet wurde. Wenn sich nun private Vermieter daran orientieren, könnte dies zu einem Ansteigen der Mieten führen.

AL Nickl weist darauf hin, dass in der Kalkulation von einer Kaltmiete von 6,13 € ausgegangen wurde, was sicher angemessen und mit anderen Mieten vergleichbar ist.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 16.05.2017

§ 3

öffentlich

Festlegung von neuen Straßennamen für die Erschließungsstraße in der Neuen Mitte und eine Straße im Teilort Neufrach

I. Sachvortrag

Für die Ringstraße, die das Wohnquartier in der Neuen Mitte erschließt, ist ein Straßename festzulegen.

Um die Nähe zum Schlosssee zu dokumentieren, wird von der Verwaltung die Bezeichnung „Am Schlosssee“ vorgeschlagen.

Aus dem Gemeinderat sind folgende weitere Vorschläge eingegangen:

„Schlossblick“

„Abt-(Eberhard, Konstantin, Johannes...)-Straße“

Ein neuer Straßennamen muss auch für das Teilstück der Buggensegler Straße festgelegt werden, das früher zum Bahnübergang geführt hat und mit dem Neubau der Bahnunterführung zur Sackgasse wurde. Die Straße, die vom Kreisverkehr durch die Unterführung Richtung Buggensegler führt, hat ebenfalls den Namen „Buggensegler Straße“, wobei diese Doppelbezeichnung immer wieder zu Problemen führt.

Folgende Namen werden für die Stichstraße vorgeschlagen:

„Alte Buggensegler Straße“

„Am alten Bahnübergang“

II. Antrag des Bürgermeisters

Über die Straßennamen für die Erschließungsstraße in der Neuen Mitte und für die frühere Buggensegler Straße zu entscheiden.

III. Aussprache

GR Herter spricht sich dafür aus, den Straßennamen „Alte Buggensegler Straße“ zu wählen, da die Umstellung dann für die Anwohner einfacher wird.

GR Sorg empfiehlt für die Erschließungsstraße in der Neuen Mitte den Namen „Am Schlosssee“ zu wählen. Einen weiteren Abt-Namen als Straßenbezeichnung hält er nicht für sinnvoll, da es bereits zahlreiche solche Straßennamen in der Gemeinde gibt.

IV. Beschluss

1. Für die Erschließungsstraße in der Neuen Mitte als Straßennamen „Am Schlosssee“ festzulegen.

2. Für die frühere Buggensegler Straße als Straßennamen „Alte Buggensegler Straße“ festzulegen.

Ja:	18 (lfd. Nr. 1)
	12 (lfd. Nr. 2)
Nein:	1 (lfd. Nr. 1)
	7 (lfd. Nr. 2)
Enthaltungen:	1 (lfd. Nr. 1)
Befangen:	0